



Eingang: _____

Aktenzeichen: _____

Antrag auf <input type="checkbox"/> Erteilung <input type="checkbox"/> Verlängerung <input type="checkbox"/> Berichtigung / Ergänzung eines Europäischen Feuerwaffenpasses Nummer: _____

1. Persönliche Angaben des Antragstellers

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname(n):	
Geburtsdatum:	Geburtsort:		
Postleitzahl:	Wohnort:	Straße, Hausnummer:	
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

2. Folgende Schusswaffen sollen eingetragen werden (maximal 10 Waffen)

Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Seriennummer	WBK. Nr.
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Ort, Datum

Unterschrift der/ des Antragstellers

Der Europäische Feuerwaffenpass ist beigelegt.

Anlagen

- Kopie Personalausweis / Reisepass
- Lichtbild

Das Lichtbild muss aus neuerer Zeit in der Größe von mindestens 45mm x 35mm im Hochformat ohne Rand sein. Es muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie.

Für was wird der Europäische Feuerwaffenpass benötigt?

Der Europäische Feuerwaffenpass (EFP) ist erforderlich, wenn Waffen und Munition in EU-Staaten oder Nicht-EU-Staaten, die dem Schengen-Abkommen beigetreten sind (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein), mitgenommen werden sollen. In anderen Staaten ist er nicht gültig, erleichtert jedoch unter Umständen die Mitnahme von Waffen.

Welche Waffen dürfen mit dem Europäischen Feuerwaffenpass ins Ausland mitgenommen werden?

Nicht jede Waffe, die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen ist, darf automatisch ins Ausland mitgenommen werden. **Es sind die jeweiligen waffenrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes und aller Staaten, die durchfahren werden, zu beachten.** Entsprechende Genehmigungen von Ländern, die besucht werden sollen, sind vorher einzuholen.

Der Feuerwaffenpass berechtigt zur Mitnahme wie folgt:

1. Jäger, bis zu drei **Langwaffen** nach Anlage 1 Abschnitt 3 der **Kategorie C**, die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5 WaffG, sowie zur Waffe gehörender Schalldämpfer zum Zweck der Jagd; halbautomatische Lang-Schusswaffen und Repetierflinten der Kategorie B sind ausgeschlossen,
2. Sportschützen, bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der **Kategorien B oder C** und die dafür bestimmte Munition zum Zweck des Schießsports.

Wie viel Munition darf ins Ausland mitgenommen werden?

Für die im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Waffen, die berechtigt mitgenommen werden dürfen, kann die dafür benötigte Munition mitgenommen werden. Was benötigt wird, richtet sich nach den Umständen, z. B. nach der Anzahl, die bei der Jagd maximal benötigt wird. Es darf jedoch keine Munition zum Überlassen an andere Personen mitgenommen werden. **Es darf keine Munition im Ausland erworben und nach Deutschland verbracht werden. Hierfür ist eine gesonderte Erlaubnis notwendig.**

Wie hat der Transport der Waffen und Munition zu erfolgen?

Waffen dürfen in Deutschland nur nicht geladen, nicht zugriffsbereit und getrennt von der Munition transportiert werden. Für den Weitertransport nach dem Grenzübertritt gelten die jeweiligen ausländischen Bestimmungen.

Welche Dokumente müssen zusätzlich mitgenommen werden?

- Die deutsche Waffenbesitzkarte(n), in welche die Waffe(n) eingetragen ist/sind.
- Ein Nachweis für den Grund der Reise, z. B. Einladung zur Jagd oder zu einem Schießsportwettbewerb.
- Personalausweis/Reisepass.
- Nach den Bestimmungen des besuchten Landes notwendige Dokumente, z. B. Jagdschein des besuchten Landes.

Wie lange gilt der Europäische Feuerwaffenpass?

Der Europäische Feuerwaffenpass gilt fünf Jahre und kann um fünf Jahre verlängert werden. Sind nur Einzellader-Flinten eingetragen, beträgt die Gültigkeit zehn Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der EFP unverzüglich zu verlängern bzw. zurückzugeben.

Welche Gebühren entstehen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass?

Für die Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses werden Gebühren in Höhe von 80,00 Euro erhoben. Für jede Änderung im EFP werden 35,00 Euro, für die Verlängerung 45,00 Euro fällig.

Diese Hinweise entbinden Sie nicht, sich über waffenrechtliche Bestimmungen im Geltungsbereich des Gesetzes bzw. darüber hinaus zu informieren.

Kontaktdaten

Landratsamt Meißen, Kreisordnungsamt, SG Ordnungs-/ Gewerberecht

Besucheranschrift: Teichertring 8, 01662 Meißen

Postanschrift: Brauhausstr. 21, 01662 Meißen

Telefon: 03521-725 - 1448/1451/1453

E-Mail: KOA.Waffen@kreis-meissen.de